

XEIS

ZEITSCHRIFT DES VEREINES NATIONALPARK GESÄUSE

An einer Haushalt-Postentgelt-bar bezahlt

EIN SCHRITT NACH VORNE

**DIE NEBEL LICHTEN SICH –
DAS GESETZ**

PLANUNGSGEBIET

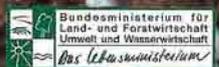
NATURERLEBNIS

MEINUNGEN

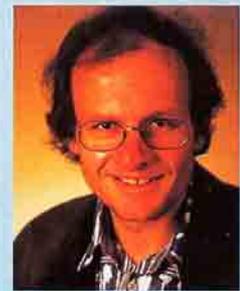
TERMINE



Das Land
Steiermark



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Das Lebensministerium



Hans-Peter Scheb
Landeskoordinator

GUTE AUSSICHTEN FÜR DIE GESÄUSEREGION

Am Stand treten bringt niemanden weiter, ein Schritt zurück schon gar nicht. Um eine Sache erfolgreich ausführen zu können, bedarf es schon eines Schrittes nach vorne. Selbstbewusstsein, Mut und Positivenken sind die Erfolgsrezepte, um etwas zu bewegen.

Dieser Weg wurde vom Planungsteam des Nationalparks Gesäuse beschritten. Es ist gelungen, gut umsetzbare Grundlagen zu erarbeiten, die es ermöglichen, einen Nationalpark einzurichten, der mit allen regionalen Bedürfnissen abgestimmt ist, der Vorteile und keine Nachteile bringen wird.

GESCHICHTEN ÜBER LAWINEN, MUREN UND BORKENKÄFER

Zugegeben, es war nicht immer einfach, trotz aller – hoffentlich gut gemeinter – Zurufe und Einwände in Ruhe und Besonnenheit die vielfältigen Arbeiten, die ein Projekt dieser Größenordnung mit sich bringt, abzuwickeln.

Manchmal war es schon verwunderlich, wenn ein Nationalpark, der erst 2002 eröffnet werden soll, als Beispiel für Lawinen und Muren, die bereits vor Jahrzehnten im Gesäuse zu Tal gedonnert sind, herangezogen wird. Und auch für die gewaltigen Felsstürze, die erst vor kurzem am Buchstein und an der Planspitze registriert wurden, können weder der geplante Nationalpark noch das Planungsteam die Verant-

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER, MEDIENINHABER UND FÜR DEN INHALT VERANTWÖRTLICH:

Verein Nationalpark Gesäuse, Hans-Peter Scheb, Landeskoordinator

REDAKTIONSANSCHRIFT: Verein Nationalpark Gesäuse • A-8913 Gstatterboden 10

Telefon: 03611/32117 • Fax: 03611/32118

E-Mail: nationalpark_gesaeuse@aon.at • www.nationalpark.co.at

COPYRIGHT FÜR ALLE BEITRÄGE: Verein Nationalpark Gesäuse,

Nachdruck nur mit Einwilligung des Herausgebers.

FOTOS: Archiv Nationalparkverein, Ernst Kren

DIGITALE DRUCKVORSTUFE: © Kren – Medien Manufaktur Admont

DRUCK: Ennstaler Druckerei Wallig, Gröbming.

Gefördert aus Naturschutzmitteln des Landes Steiermark und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

SCHRITT NACH VORNE

wortung übernehmen. Elementarereignisse richten sich nicht nach menschlichen Regeln.

Mehrmals wurde, sofern der Nationalpark kommt, von einer erhöhten Gefahr durch Borkenkäferbefall gesprochen. Dazu ist festzustellen, dass es in jenen Geländeteilen, die im Park liegen werden, schon bisher zu keinen problematischen Zuständen durch den Borkenkäfer gekommen ist. Dies ist nicht zuletzt auf die günstige Mischung verschiedener Baumarten zurückzuführen. Zudem werden Bestimmungen (sogenannte Managementpläne) in Kraft gesetzt, die wirksame Maßnahmen ermöglichen.

EIN NATIONALPARK AUF DER BASIS DER REGIONALEN BEDÜRFNISSE

Unser Team hat andere Nationalparks besucht, um Erfahrungen zu sammeln. Sehr streng wurde zwischen Merkmalen unterteilt, die als positiv zu werten sind und solchen, die weniger Gefallen fanden. In Summe haben uns diese Erkenntnisse bewogen, mit dem Nationalpark Gesäuse nicht einen bereits bestehenden Park nachzuahmen, sondern ihn sehr eng mit den in dieser Region maßgeblichen Gegebenheiten abzustimmen. Besonders der Gesetzesentwurf (Das Nationalparkgesetz ist, wie das Naturschutzgesetz, ein Landesgesetz. Bereits 1958 wurde eine Verordnung für die Erklärung des Gesäuses zum Naturschutzgebiet erlassen.) wurde unter strenger Berücksichtigung aller für dieses Gebiet wichtigen Interessen erarbeitet.

KATEGORIE II FÜR INTERNATIONALE ANERKENNUNG UND GUTE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Überlegungen betreffend die Einstufung des Parks in Kategorie II oder V erübrigen sich, weil eine internationale Anerkennung – und

damit auch die Förderung durch öffentliche Gelder – ausnahmslos an die Kategorie II geknüpft ist. Dies ermöglicht auch einen korrekten Vertragsnaturschutz mit allen Betroffenen, die Absicherung aller notwendigen Maßnahmen, wie beispielsweise den Katastrophenschutz und dergleichen mehr. Die Kategorie V würde hinsichtlich all der Kriterien im wahrsten Sinne des Wortes eine „Luftschlosskonstruktion“ darstellen.

EIN KOSTENGÜNSTIGES NATIONALPARKMODELL MIT VIELEN NEUEN CHANCEN

Die weitere Einbindung der Landesforste in allen Belangen des Wald- und Wildtiermanagements ermöglicht ein sehr kostengünstiges Modell für die Parkverwaltung. Die vorrangigen Ziele der Parkerrichtung sind die Stärkung der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mit einem modernen Image für unsere Gemeinden als „Gesäuse-

Kletterdörfer“ und gezielten Angeboten im Alpinismus wird es gelingen, diese Region wieder zu jener Bergsteigerhochburg werden zu lassen, als welche sie in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts weit über die österreichischen Grenzen hinaus bekannt war.

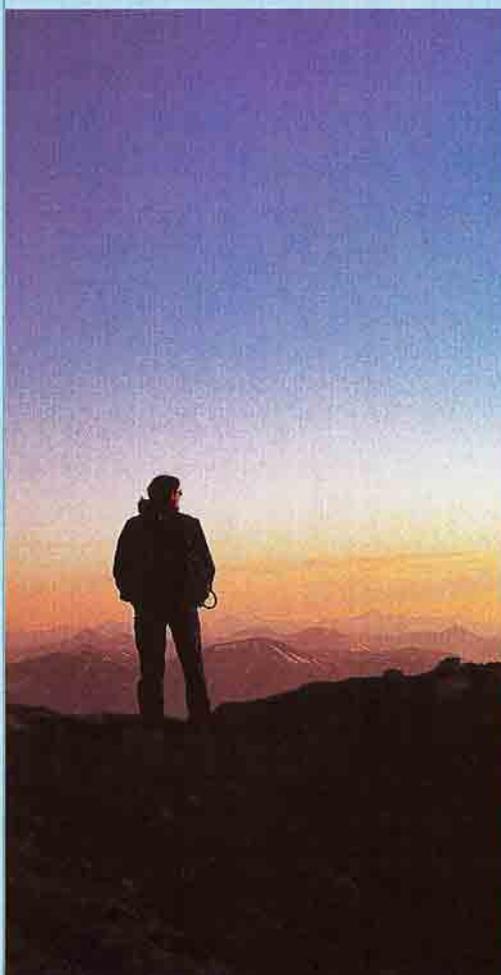
Besondere Bedeutung wird dem Aufbau eines „Gesäuse-Basislagers“ („Gesäuse-base-camp“) zukommen. Damit soll im Rahmen einer hochwertigen Integrationsarbeit auch behinderten Menschen ein hautnahes Naturerlebnis zugänglich gemacht werden. Dieses Projekt stellt sowohl in Österreich als auch in Europa eine Novität dar und bringt neue Arbeitsplätze. Im Betreuungsbereich werden bestens ausgebildete Personen zum Einsatz kommen.

Einige Universitäten haben schon jetzt ihr Interesse an einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Nationalpark bekundet. Eine erfreuliche Tatsache, da auch viele junge Leute aus unserer Region eine akademische Ausbildung anstreben und zu hoffen ist, dass einige davon auf diese Weise direkt in den Arbeitsprozess einsteigen können.

NATIONALPARK GESÄUSE – EIN GRUNDSTEIN FÜR EINE ERFOLGREICHE ZUKUNFT

Mit dem Nationalpark Gesäuse wird der Grundstein für einen Aufwärtstrend in unserer Region gelegt. Im Hinblick auf die vielen Betriebsschließungen, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, soll das Motto „Aufsperrn statt Zusperrn“ lauten.

Zahlreiche junge und gut ausgebildete Leute haben schon ihr Interesse an einer zukünftigen Mitarbeit im Nationalpark deponiert. Damit die Hoffnung dieser Menschen erfüllt werden kann, muss diesem Zukunftsprojekt eine positive Haltung entgegen gebracht werden.



NATIONALPARK GESÄUSE DIE NEBEL LICHTEN SICH



**MAG. ROBERT
RIEMELMOSER**

ist in der Nationalparkplanung für rechtliche Angelegenheiten zuständig und betreibt selbst eine Landwirtschaft in Rottenmann

Nach mehreren Jahren des ungewissen Wartens wird es jetzt ernst mit diesem für die Gesäuseregion wichtigen Projekt. Die Nebel lichten sich, der Blick wird klarer, emotionale Befürchtungen weichen einer sachlichen Diskussion. Als wesentlichen Meilenstein präsentierte Landesrat Erich Pörtl gemeinsam mit LAbg. Odo Wöhry und den Gesäusebürgermeistern am 9. Oktober 2001 den Entwurf des Nationalparkgesetzes (NPG), der nunmehr in den Gemeindeämtern, bei den Interessensvertretungen und im Internet (www.nationalpark.co.at) eingesehen werden kann.

WAS IM GESETZ STEHT – DIE WESENTLICHSTEN INHALTE

Das Nationalparkgesetz beschränkt sich ausschließlich auf die Nationalparkfläche und ersetzt hier das Naturschutzgesetz. Es bildet den Rahmen dessen, was erwünscht, erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. Da das Gesäuse – wie viele andere Gebiete des Bezirks Liezen – seit langem unter Naturschutz steht (seit 1958) und

auch der Europäischen Union als Natura 2000 Gebiet gemeldet wurde, wird das Nationalparkgesetz keine einschneidenden Einschränkungen bewirken. Forst- und Jagdgesetz gelten weiterhin, es gibt keine Beschränkungen für die Bergrettung oder die Wildbach- und Lawinerverbauung. Selbstverständlich wird es keine „Eintrittsgebühren“ oder „Wegezölle“ geben – im Gegenteil: Der Nationalpark sichert die freie Begehrbarkeit und Eigenbestimmung des Gesäuses, da er in regionaler Einbindung verwaltet werden wird.

Gesetzliches Ziel ist die Erhaltung und Förderung der einmaligen Natur- und Kulturlandschaft, in der unsere Almen einen wichtigen Bestandteil ausmachen. Diesem Ziel gleichwertig ist – da der Nationalpark die Anerkennung nach IUCN II (die IUCN ist die Weltnaturschutzorganisation, die Kategorie II stellt die Einstufung für einen Nationalpark mit internationaler Anerkennung dar) anstrebt – die Erholungswirkung für den Menschen, sei es als Naturlieb-

haber, als Wanderer, Bergsteiger, Tourenschlauer oder Wassersportler. Diese Ziele werden in zwei Zonen verwirklicht: der Naturzone, die rund 75% ausmachen wird und der Bewahrungszone, welche die Bewahrung der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft zum Ziel hat.

Weder das Schwammerl- noch das Beerensuchen wird im Nationalpark untersagt. Lediglich Schotterabbaustellen und die Asphaltmischanlage werden auf Flächen außerhalb des Parks verlegt. Ansonsten gilt: Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten Grundeigentümer und Nationalparkverwaltung, was zu tun ist sowie ob und wie das abzugelten ist. Das Nationalparkgesetz sichert aber auch die „Marke Nationalpark Gesäuse“ vor Missbrauch. Beispiele aus der ganzen Welt zeigen, wie interessant die international bekannte Bezeichnung vor allem für den Tourismus ist. Angepasste Wirtschaftsbelebung und Arbeitsplatzsicherung sind damit wesentliche Ziele des Projektes.

DAS GESETZ – DER BEGUTACHTUNGSENTWURF

Der folgende Gesetzestext ist der Entwurf, der am 9. Oktober 2001 zur öffentlichen Stellungnahme ausgesetzt wurde. Er liegt mit den Erläuterungen u.a. auf den Gemeindeämtern, bzw. im Internet (www.nationalpark.co.at) auf.

I. Abschnitt

ERRICHTUNG

§ 1: GELTUNGSBEREICH

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks Gesäuse (im folgenden als Nationalpark bezeichnet).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn Maßnahmen erforderlich sind

1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen,

2. zur Abwehr von Katastrophen sowie zur Beseitigung von Katastrophenfolgen,

3. im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht oder von Rettungsorganisationen, einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen.

(3) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere im Bereich des Forstwesens, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs, der Luftfahrt, sowie der Landesverteidigung nicht berührt.

§ 2: ZIELE

(1) Ziel der Errichtung und des Betriebs des Nationalparks ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und gewährleistet wird, dass

1. die naturbelassenen Teile mit ihrer repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden,

2. anthropogen beeinflusste Bereiche sich zur Naturlandschaft entwickeln können und, wo erforderlich, in dieser Entwicklung gefördert werden,

3. die naturnahe Kulturlandschaft erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,

4. die ökologischen und sozioökono-

mischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zum Schutz der Natur und zum Wohl des Menschen erforscht werden,

5. die Erlebbarkeit des Gebietes für den Menschen zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird.

(2) Für den Nationalpark ist die internationale Anerkennung nach der Kategorie II der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and National Resources – IUCN) anzustreben. Die Kriterien für diese Anerkennung sind in der Anlage geregelt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 3: NATIONALPARKERKLÄRUNG

(1) Die Landesregierung hat das Gebiet des Nationalparks mit Verordnung festzulegen.

(2) Der Nationalpark ist in Natur- und Bewahrungszonen zu untergliedern, wobei der Anteil der Naturzone mindestens drei Viertel der Gesamtfläche des Nationalparks zu betragen hat.

(3) Die Naturzone ist die Zone strengsten Schutzes, in der die Naturlandschaft zu erhalten und zu fördern ist. Die Bewahrungszone ist jene Zone, in der die naturnahe Kulturlandschaft erhalten bleiben soll.

(4) Die Landesregierung hat den Nationalpark und die Zonen gemäß Absatz 1 in der Natur zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung darf weder beschädigt noch entfernt werden.

§ 4: MANAGEMENTPLAN

(1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 hat die Landesregierung für die Natur- und Bewahrungszone durch Verordnung einen Managementplan zu erlassen.

(2) Im Managementplan sind insbesondere Maßnahmen festzulegen zur

1. naturnahen Entwicklung des Naturraumes und der Biotopausstattung,
2. Erhaltung und Entwicklung eines an

den Lebensraum angepassten Wildstandes und

3. Sicherung der Erlebbarkeit des Gebietes.

§ 5: VERFAHREN

(1) Vor Erlassung einer Verordnung nach den §§ 3 und 4 sind zu hören

1. die Gemeinden, auf die sich der Nationalpark erstrecken soll bzw. erstreckt,

2. der Bund,

3. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark,

4. die Steirische Landesjägerschaft, der Landesfischereiverband,

5. der Verband der Einforstungsgenossenschaften, sofern Einforstungsrechte berührt werden,

6. der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband,

7. der Österreichische Alpenverein, die Naturfreunde Österreichs,

8. die an das Gebiet angrenzenden Grundeigentümer.

(2) Vor Erlassung der Verordnung sind die Rechtsinhaber schriftlich zu benachrichtigen und können innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung Einwendungen vorbringen. Die Landesregierung hat die fristgerecht erhobenen Einwendungen zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob die Einwendungen berücksichtigt worden sind.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 ist mit den Rechtsinhabern eine schriftliche Vereinbarung betreffend die Ausübung ihrer Rechte im Nationalpark abzuschließen, sofern sie in der Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt sind.

(4) Rechtsinhaber im Sinn dieses Gesetzes sind die Nationalparkverwaltung, Grundeigentümer, Servitutsberechtigte, Einforstungsberechtigte und Bewirtschaftungsberechtigte auf Pachtalmen.

§ 6:

NATIONALPARKGEMEINDEN UND NATIONALPARKREGION

(1) Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Nationalpark erstreckt, sind berechtigt, die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ zu führen. Dieses Recht kann die Landesregierung auf Antrag auch Gemeinden gewähren, die an den Nationalpark angrenzen oder diesen fördern.

(2) Die Nationalparkgemeinden bilden die Nationalparkregion.

(3) Die Verwendung der Bezeichnung „Nationalpark-“ im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten bedarf der Zustimmung der Nationalparkverwaltung.

II. Abschnitt

SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 7

SCHUTZBESTIMMUNGEN

(1) In der Natur- und Bewahrungszone ist, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht Abweichendes geregelt ist, jeder Eingriff in den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt.

(2) Im Managementplan können, soweit dies mit den Zielen gemäß § 2 vereinbar ist, für die Naturzone insbesondere Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 vorgesehen werden für

1. das Befahren von nicht öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen,
2. das Reiten auf und das Befahren von Grundflächen mit Fahrzeugen abseits von Straßen und Radwegen,
3. den Betrieb von Luftfahrzeugen in weniger als 2.500 m Seehöhe,
4. das Begehen von Höhlen,
5. das Bergsteigen, Wandern, den Tourenschilauf und Wassersport,
6. die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung behördlich genehmigter oder sonst rechtmäßig bestehender Anlagen.

(3) Im Managementplan sind, soweit dies mit den Zielen gemäß § 2 vereinbar ist, für die Bewahrungszone Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 vorzusehen, für

1. die in Absatz 2 aufgezählten Tätigkeiten,
2. eine zeitgemäße Almbewirtschaftung nach den Kriterien des biologischen Landbaus,
3. eine ökologisch nachhaltige Waldbewirtschaftung,
4. die Ausübung bestehender Einforstungsrechte gemäß § 1 Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983, LGBl 1/1983 (WV).

In der Bewahrungszone dürfen Pilze, Beeren und Blumen (Handstrauß) für den Eigenbedarf gesammelt werden.

§ 8: BEWILLIGUNGSVERFAHREN

(1) Vorhaben, die nicht vom Verbot des § 7 Absatz 1 ausgenommen sind, bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art, Umfang und Lage des Vorhabens zu beschreiben und die zur Beurteilung des Vorhabens allenfalls erforderlichen Pläne in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat in diesen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die dem Schutz der Ziele des Nationalparks dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Die Behörde hat Ausnahmen vom Verbot gemäß § 7 zu bewilligen, wenn der Eingriff den Zielen gem. § 2 nicht widerspricht.

(4) Im Bescheid können zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden.

III. Abschnitt

BETRIEB

§ 9: NATIONALPARKVERWALTUNG

Die Errichtung und der Betrieb des Nationalparks erfolgt durch die auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gegründete „Nationalpark Gesäuse Gesellschaft m. b. H.“ (im folgenden als „Nationalparkverwaltung“ bezeichnet).

§ 10: AUFGABEN

(1) Die Nationalparkverwaltung nimmt die Errichtungs- und Betriebsaufgaben des Nationalparks wahr und trägt so zur Verwirklichung der Ziele nach § 2 bei.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. die Unterstützung der Landesregierung bei der Ausweisung von Natur- und Bewahrungszone sowie der Erstellung des Managementplans,
2. die Umsetzung des Managementplans,
3. die Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung der gesetzten Maßnahmen,
4. der Abschluss von Verträgen zur Erreichung der Maßnahmen des Managementplans auch auf Grundstücke außerhalb des Nationalparks sowie zur Entschädigung nach § 13 und Leistungsabgeltung nach § 14,
5. die Vertretung der Interessen des Nationalparks bei sämtlichen regionalwirtschaftlichen Vorhaben.

(3) Die Nationalparkverwaltung kann sich zur Besorgung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Im Rahmen von

1. Planungsarbeiten für die Grenzziehung und Zonierung sowie
2. wissenschaftlichen Erhebungen, Kartierungen und sonstigen Arbeiten, die für die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks erforderlich sind, sind die Mitarbeiter und Beauftragten der Nationalparkverwaltung zum Betreten von Grundstücken im unbedingten erforderlichen Ausmaß befugt, soweit dem Rechtsinhaber des betroffenen Grundstücks dadurch keine unzumutbaren Erschwernisse entstehen. Der Rechtsinhaber ist vor dem Betreten des Grundstücks zu verständigen.

§ 11: BEHÖRDE, MITWIRKUNG SONSTIGER ORGANE

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß § 4 obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann sich zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes der Nationalparkorgane im Sinn des Steiermärkischen Nationalparkorganengesetzes, LGBl, bedienen.

§ 12: NATIONALPARKFORUM

(1) Zur Information der Bevölkerung der Nationalparkgemeinden und zur Erforschung ihrer Interessen hat die Nationalparkverwaltung jährlich mindestens ein ordentliches Nationalparkforum einzuberufen.

(2) Die Bevölkerung der Nationalparkregion ist berechtigt, am Nationalparkforum teilzunehmen und sich dort zu äußern.

(3) Den Vorsitz im Nationalparkforum führt ein Bürgermeister einer Nationalparkgemeinde. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Nationalparkgemeinden.

(4) Ein außerordentliches Nationalparkforum ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn drei Nationalparkgemeinden das durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse begehren.

§ 13: ENTSCHÄDIGUNG

(1) Wer durch Auswirkungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 3, 4 gehindert wird,

1. sein Grundstück,

2. oder sein verbüchertes Recht

auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß §§ 3, 4 berechtigt war, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(2) Ein Anspruch gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass eine Berechtigung aufgrund von Bewilligungen oder Genehmigungen, soweit solche erforderlich sind, vorliegt und der Rechtsinhaber tatsächlich von der Berechtigung Gebrauch gemacht hat oder in der Lage war, von der Berechtigung Gebrauch zu machen.

(3) Ein Anspruch gemäß Absatz 1 setzt weiters voraus

1. eine erhebliche Minderung des Ertrages oder

2. eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder

3. eine Verpflichtung zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen.

(4) Wer vor dem Zeitpunkt der Nationalparkerklärung zur Durchführung eines Vorhabens berechtigt war und hierfür nachweislich Kosten aufgewendet hat, hat Anspruch auf Ersatz der Planungskosten, wenn die Bewilligung zur Durchführung des Vorhabens aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes versagt wird.

(5) Wenn eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist, ist auf Verlangen des Rechtsinhabers des berührten Grundstücks sein Grundstück oder sein Recht einzulösen. Die Verpflichtung zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für das Grundstück oder das Recht zur Verfügung gestellt wird.

(6) Ansprüche auf Entschädigung nach Absatz 1, 4 und 5 sind bei der Nationalparkverwaltung geltend zu machen.

(7) Falls zwischen der Nationalparkverwaltung und dem Rechtsinhaber des berührten Grundstücks keine gütliche Vereinbarung über Bestehen, Art und Ausmaß der Entschädigung zustande kommt, ist der Antrag auf Entschädigung bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 3 bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Ausnahmebewilligung nicht erteilt wurde, bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(8) Der Entschädigungswerber kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Absatz 7 die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das Grundstück liegt. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid außer Kraft. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die im Bescheid festgesetzte Entschädigung als vereinbart.

Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl I 71/1954, in der Fassung BGBl I 191/1999, sinngemäß Anwendung, jedoch bestimmt sich die Kostentragung nicht nach § 44 Eisenbahnteilungsgesetz, sondern nach den Grundsätzen der §§ 40 ff Zivilprozessordnung, RGBI 113/1895, in der Fassung BGBl I 135/2000.

§ 14: VERTRAGLICHE ABGELTUNGEN

(1) Die Nationalparkverwaltung kann zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes Vereinbarungen insbesondere mit den Grundeigentümern und Servitutberechtigten der berührten oder an den Nationalpark anschließenden Grundstücke abschließen.

(2) Vereinbarungen gemäß Absatz 1 können sich insbesondere auf folgende Maßnahmen beziehen:

1. die sachgerechte Pflege des Naturraumes durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des Managementplans,

2. die vermögensrechtliche Abgeltung von Maßnahmen zur Bewahrung des Landschaftsbildes und zur Reduktion von Umweltbelastungen,

3. die Durchführung von Maßnahmen einer ökologisch nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, sofern diese nicht durch Förderungen des Bundes oder des Landes abgegolten werden.

IV. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15: STRAFBESTIMMUNG

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung,

1. wer eine Kennzeichnung gemäß § 3 Absatz 4 beschädigt, zerstört oder unbefugt entfernt,

2. wer eine Bezeichnung gemäß § 6 Absatz 1 oder 3 unberechtigt führt,

3. wer dem Verbot gemäß § 7 Absatz 1 zuwiderhandelt,

4. entgegen den Bestimmungen eines Bescheides nach § 8 handelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Absatz 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 Euro, sofern es sich um eine Verwaltungsübertretung gemäß Z 3 oder 4 im Wiederholungsfall handelt, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu ahnden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann als Strafe den Verfall widerrechtlich gefangener oder erlegter Tiere, widerrechtlich gesammelter Pflanzen und Pilze, Mineralien und Fossilien und von Gegenständen, die zur Begehung der Tat bestimmt waren oder verwendet wurden, aussprechen. Die Strafe des Verfalls ist nicht zu verhängen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes benötigt.

(5) Strafgeelder fließen dem Land für Zwecke des Nationalparks zu.

§ 16: ANWENDUNG SONSTIGER LANDESGESETZE

(1) Im Nationalpark gelten folgende Landesgesetze nicht

1. das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBl 65 in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 10, 13, 13a bis 13 e,
2. das Geländefahrzeuggesetz, LGBl 139/1973 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Nationalpark gelten folgende Gesetze nur soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes geregelt ist

1. das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Berglande, LGBl 107/1922,
2. das Gesetz zum Schutz von Naturhöhlen, BGBl 169/1928 in der Fassung BGBl 444/1974,
3. das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17: INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten.

ANLAGE:

IUCN-KRITERIEN

Im Jänner 1994 verabschiedete die Generalversammlung der IUCN in Buenos Aires eine Neufassung der Definitionen für die nunmehr sechs (früher zehn) Managementkategorien für Schutzgebiete:

- | | |
|-----|---|
| I | Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet |
| II | Nationalpark |
| III | Naturmonument |
| IV | Biotop/Artenschutzgebiet mit Management |
| V | Geschützte Landschaft |
| VI | Ressourcenschutzgebiet mit Management |

ZONIERUNG IN DEN SCHUTZGEBIETEN

Obwohl die Hauptziele des Managements für die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie entscheidend sind, sehen die Managementpläne oft für verschiedene Zonen unterschiedliche Zielsetzungen vor, je nach den jeweils am Ort herrschenden Bedingungen. Als Voraussetzung dafür, dass eine eindeutige Zuordnung zur betreffenden Kategorie erfolgen kann, müssen mindestens drei Viertel, wenn möglich noch mehr, des Gebietes dem Hauptziel entsprechend verwaltet werden. Dieser Flächenanteil muss laut IUCN noch nicht bei Errichtung des Nationalparks bestehen. Es reicht aus, dass verbindlich vorgesehene Vorgaben für das Naturschutzziel eines Nationalparks festgeschrieben werden, die garantieren, dass sich beispielsweise ein in einer Kulturlandschaft errichteter Nationalpark zumindest nach einer Übergangszeit von mehreren Jahrzehnten zu einem Nationalpark mit einem Naturlandschaftsanteil von 75 % der Fläche entwickelt.

KATEGORIE II NATIONALPARK:

Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird.

DEFINITION

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um (a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen, um (b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um (c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

MANAGEMENTZIELE

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke;
- Dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiographischer Re-

gionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;

- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

AUSWAHLKRITERIEN

- Das Gebiet muss ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.
- Das Gebiet muss groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert werden.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebietes und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der eingeborenen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

NATURERLEBNIS MIT KINDERN, BEHINDERTEN UND SENIOREN

ein Gespräch mit Sonja Redl, Zentral-Behindertenvertrauensperson in der Landespersonalvertretung der Steiermärkischen Landesregierung

XEIS:

Sonja, du engagierst dich seit Jahrzehnten in der Landespersonalvertretung der Steiermärkischen Landesregierung unter anderem auch für Anliegen und Probleme von Bediensteten, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Situation sowohl im Privatleben als auch am Arbeitsplatz schwierige Bedingungen zu bewältigen haben. In welcher Form ist es dir gelungen, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu helfen?

REDL:



Ich bin selbst von einer genetisch bedingten Muskelatrophie betroffen und musste lernen, wie man sich trotzdem in vielen Situationen, die das Leben mit sich bringt, durchsetzt. Dies ist beim vorherrschenden Paragraphenschwungel nicht immer leicht. Mit der Zeit habe ich versucht, meine eigenen Erfahrungen an betroffene Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben. Weiters habe ich so genannte INFO-Tage ins Leben gerufen, bei denen Fachleute zu wichtigen Themen im Sozial-, Finanz- und Dienstrechtsbereich referiert haben. Zudem habe ich oft meine privaten Erfahrungen, zum Beispiel für die Adaptierung einer Wohnung oder Urlaubstipps für RollstuhlfahrerInnen, weiter gegeben. Daher bin ich auch selbst an neuen Informationen über Möglichkeiten, die im Bereich von Kultur, Sport oder Naturerlebnissen für behinderte Personen angeboten werden, interessiert.

XEIS:

Du bist in der Bezirkshauptmannschaft Liezen tätig und auch in Liezen wohnhaft. Nun soll ganz in deiner Nähe, im Gesäuse, ein Nationalpark entstehen, in welchem sehr intensiv das Naturerlebnis für behinderte Personen gefördert und ein sogenanntes „Gesäuse-Basislager“ mit einem speziellen Angebot eingerichtet werden soll. Wie stehst du zu dieser Idee?

REDL:

Ich habe erst vor kurzer Zeit einige Informationen erhalten, dass die Integrationsarbeit mit behinderten Menschen und ein Ferien- und Freizeitangebot für Familien mit Kleinkindern eine wichtige Zielsetzung dieses Nationalparkprojektes darstellt. Dieses Angebot kommt sicher auch Senioren sehr entgegen. Ich finde es wichtig, dass man das Naturerlebnis jenen, für die ohnehin vieles im Leben schwieriger zu bewältigen ist, näher bringen will. Ich habe mich über diese Nachricht sehr gefreut und meine Mitarbeit angeboten.

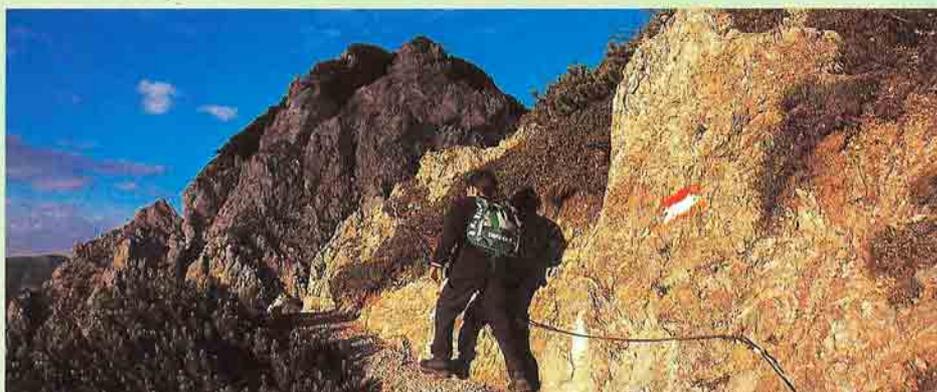
XEIS:

Sowohl die Planung als auch die Ausführung behindertengerechter Freizeitangebote, welche die Möglichkeit bieten, tatsächlich ein Naturerlebnis hautnah vermittelt zu bekommen und nicht nur die schöne Landschaft aus der Ferne be-

wundern zu können, wird in der Umsetzung sicher sehr schwierig sein. Hältst du ein derartiges Vorhaben für machbar?

REDL:

Absolut! Ich glaube, dass man die Kraft und Energie behinderter Menschen weitaus unterschätzt und dass sich viele ein Beispiel an deren positiver Lebenseinstellung und ihrem Leistungsvermögen nehmen könnten. Natürlich soll das „Gesäuse-Basislager“ im geeigneten Gelände mit Einblick in die herrlichen Gesäuseberge errichtet werden. Man muss auch entsprechende Freizeiteinrichtungen schaffen. Den Bau behindertengerechter Wege braucht man kostenmäßig nicht überschätzen, ich darf daran erinnern, dass auch Radwege und Klettersteige ihren Preis haben. Das Gesäuse kann sich als außergewöhnlich schöne Landschaft mit alpinem Ambiente weltweit einen Ruf schaffen, wenn man besondere Naturerlebnisse für Behinderte, Familien, Kinder und ältere Menschen anbietet. Das wird sich in Besucherzahlen und letztendlich auch in Einnahmen für diese Region niederschlagen. Zudem können Arbeitsplätze im Bereich der Freizeitbetreuung geschaffen werden. Ich hoffe, dass einige dieser Arbeitsplätze auch von Leuten mit einem Handicap besetzt werden können.



NATIONALPARK MEINUNGEN

HELMUT NEUNER

Wirtschaftsdirektor des
Benediktinerstiftes Admont



Das Projekt Nationalpark Gesäuse trägt in der Zukunft ganz wesentlich zur Belebung der gesamten Region bei. Deshalb

unterstützt das Benediktinerstift Admont dieses Vorhaben.

DI URSULA HASITSCHKA,

Vermessungstechnikerin, Admont



Der Nationalpark bringt der Region die finanzielle Förderung für Projekte, die der Jugend unserer Gemeinden Arbeitsplätze sichern. Er schützt vor

möglichem Ausverkauf von Grund, Boden und Wasser.

GERALD BRETTERBAUER

EDV-Anbieter, Admont



Als Unternehmer sind für mich auch die wirtschaftlichen Argumente zum Nationalpark entscheidend. Natur und Erholung sind immer mehr Hauptkriterien von Touristen für die Wahl ihres Urlaubsortes. Das Prädikat Nationalpark kann hier durch gute Marketingarbeit die Tourismuswirtschaft wiederbeleben.

SEPP UNTERBERGER

Bergführer und Flugretter, Weng



Ich kenne viele der Personen, die an der Nationalparkplanung mitarbeiten. Einige davon sind persönliche Freunde und haben in anderen Bereichen bereits bewiesen, dass sie im Stande sind, etwas Positives für diese Region zu bewegen. Ihnen vertraue ich.

Als Bergführer bin ich überzeugt, dass uns der Nationalpark viele Vorteile bringen wird.

REINHARD REICHENFELSER,

Hesshüttenwirt



Ich habe beim Nationalpark-Planungsteam klar deponiert, was für den Hüttenbetrieb lebensnotwendig ist:

Die Versorgung mittels Hubschrauber, die Benützung der Zufahrtsstraßen (auch wenn dies eine Forststraße ist), die Schlägerung von Brennholz im Hüttenbereich, die Wasserversorgung, die freie Begehrbarkeit aller Steige und Wege und die Tätigkeit des Felskletterns in gleichem Maße wie bereits bisher. Der Nationalpark muss der Region etwas bringen und darf zu keinen Nachteilen führen.

Entgegen meiner Haltung am Beginn der Diskussion vor wenigen Jahren bewerte ich dieses Projekt aufgrund der vorliegenden Planungsergebnisse nun positiv.

KARL HÖDL,

Landesvorsitzender der
Naturfreunde Steiermark, Liezen



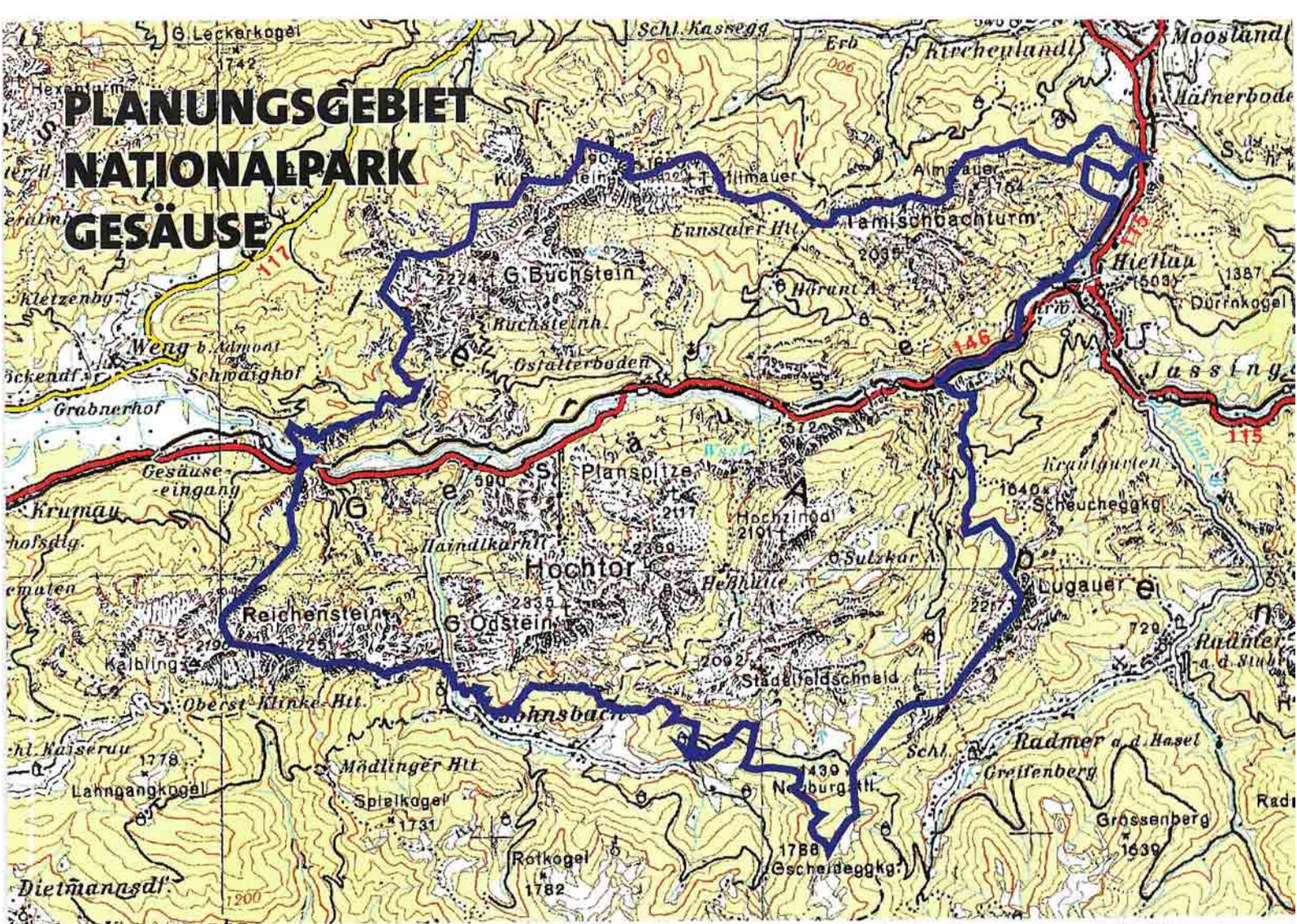
Als wir Naturfreunde erstmals die Errichtung eines Nationalparks Gesäuse forderten, gab es auch unter unseren Mit-

gliedern Bedenken. Teilweise gab es Befürchtungen, dass ein Nationalpark für Bergsteiger gesperrt wird, Schutzwälder verkommen und Almen veröden werden. Von all dem wird sicher nichts eintreten. Ich kenne die österreichischen Nationalparks und bin sicher, was wo anders möglich und erwünscht ist, wird es auch bei uns geben.

Meine Mitarbeit im Nationalparkverein seit dessen Gründung entspringt ja der Überzeugung, dass ein Nationalpark nicht die befürchteten Nachteile, sondern viele Vorteile für die regionale Entwicklung bringt. Ich würde sicher nicht mitarbeiten, wenn dieser Nationalpark nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt betreten werden kann.

Die Gesäusegemeinden bemühen sich in der heute schwierigen Zeit um wirtschaftlichen Erfolg. Rezepte der Vergangenheit helfen da nicht mehr. Die Lebensgrundlagen der Menschen könnten aber durch den einzigen Nationalpark der Steiermark sehr nachhaltig gesichert werden. Dies wäre eine intelligente Lösung auf dem Weg in eine gute Zukunft.

PLANUNGS- GEBIET NATIONALPARK GESÄUSE



© BEV – 2001, Vervielfältigung mit Genehmigung des BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. 41304/01

TERMINVORSCHAU

23. Oktober 2001
„Sprechtage des Vereines“
Besprechungszimmer im
Rathaus Admont
von 17.00 bis 19.30 Uhr

25. Oktober 2001
„Tag der offenen Tür“
bei den Stmk. Landesforsten
von 13.00 bis 17.00 Uhr

21. Dezember 2001
Kulturschmankerl
„Rauhnacht“ beim Wengerwirt
20.00 Uhr

4. – 6. Jänner 2002
Intern. Hundeschlittenrennen
Weng - Admont

7. und 20. Feber 2002
Spiel und Spaß im Schnee
Admont - Eichelau

März 2002
Bauernmarkt - Eröffnungsfest
Admont - Rathaus

April 2002
Bauernmarkt • Admont - Rathaus

Mai 2002
Bauernmarkt • Admont - Rathaus
Geologische Wanderung

25. Mai 2002
Orchideenwanderung

Juni 2002
Bauernmarkt • Admont - Rathaus

8. Juni 2002
Einführungsvortrag Kräuter

9. Juni 2002
Kräuterwanderung

22. Juni 2002
Orchideenwanderung

24. - 28. Juni 2002
Aktionstage für Schulen

29. Juni 2002
Orchideenwanderung

Juli 2002

Bauernmarkt • Admont - Rathaus
Geologische Wanderung

1. – 2. Juli 2002
Aktionstage für Schulen

14. Juli 2002
Kräuterwanderung

August 2002
Bauernmarkt • Admont - Rathaus

11. August 2002
Kräuterwanderung

31. August 2002
Einführungsvortrag Pilze

September 2002
Bauernmarkt • Admont - Rathaus

1. September 2002
Pilzführung

22. September 2002
Pilzführung

Oktober 2002
Bauernmarkt - Herbstfest
Admont - Rathaus

Änderungen vorbehalten!

ZUM NATIONALPARK GESÄUSE

GELDMITTEL FÜR UNSERE REGION

Ein international anerkannter Nationalpark der Kategorie II sichert langfristig öffentliche Geldmittel für bedeutende infrastrukturelle Maßnahmen und führt somit zu einer erheblichen Aufwertung unserer Region.

SCHUTZ UNSERER WERTVOLLEN NATUR

Durch die Nationalparkschaffung wird gewährleistet, dass dieses wertvolle Stück Natur auch für unsere Kinder und Kindeskiner in erlebbarer Art und Weise erhalten bleibt.

KEIN VERKAUF VON UNSEREM ÖFFENTLICHEN GRUND UND BODEN

Mit einem Nationalpark wird verhindert, dass dieser einzigartige Landesgrund – unsere Heimat – verkauft werden kann und die öffentliche Zugänglichkeit nicht mehr in der Form gewährleistet ist wie jetzt. Die Nationalparkführung obliegt kompetenten Persönlichkeiten aus der Region, eine Fremdbestimmung wird ausgeschlossen.

SICHERUNG DES TRINKWASSERS

Im Nationalpark werden wir über die Nutzung der Trinkwasserschätze in unserer Heimat auch in Zukunft selbst entscheiden.

CHANCE FÜR LAND- UND ALMWIRTSCHAFT

Besonderes Augenmerk wird der Förderung und Ankurbelung der bäuerlichen Direktvermarktung und der Almwirtschaft zugewendet.

BESSERE SICHERHEITSSTANDARDS IM ALPINEN GELÄNDE

Die Verbesserung des Zustandes der alpinen Wege und Kletterrouten und somit die Anhebung des Sicherheitsstandards für Menschen, die ihre Freizeit gerne in freier Natur verbringen, ist eines der wichtigen Ziele im Nationalpark.

STÄRKUNG DER WIRTSCHAFT

Der Nationalpark dient der Verbesserung der touristischen Situation in den Gesäusegemeinden und somit der Stärkung der Wirtschaft und der Schaffung und Absicherung von Arbeitsplätzen.

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG IM GESÄUSE

Junge Menschen erhalten die Chance, ihr Wissen und ihre fundierte Ausbildung auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und Forschung zu Hause einzusetzen und müssen nicht abwandern. Der Überalterung kann entgegen gewirkt werden, Kaufkraft und geistiges Potential bleiben erhalten.

NATURERLEBNIS FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Um auch behinderten Menschen einen würdigen Zugang zum Naturerlebnis bieten zu können, werden alpine Erlebniscamps eingerichtet.

NEUE ARBEITSPLÄTZE IN INTERESSANTEN BEREICHEN

Durch den Nationalpark können neue Arbeitsplätze in der Gästebetreuung, in der Ausbildung und Ausübung naturbezogener Freizeitsportarten, im Naturerlebnis- und Naturerfahrungsbereich sowie im Gesundheitswesen (gesunde Luft, hervorragendes Wasser, einzigartige Landschaft, gediegene Betreuung) geschaffen werden.

**Der Nationalpark Gesäuse ist ein Projekt für unsere Jugend.
Eine Chance, die es zu nutzen gilt !**



Das Land
Steiermark

